

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Tübingen v. 23.04.2018**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) hat der Kreistag Tübingen am 12.10.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Tübingen (Allgemeine Vorschrift) beschlossen:

„Die Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Tübingen (Allgemeine Vorschrift) vom 23.04.2018, zuletzt geändert mit Satzung vom 15.10.2020, wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1 Änderungen**

§ 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Beträge in Anlage 1 erhöhen sich ab 01.01.2023 um 5,3 %, jeweils gerundet auf volle 1.000 €.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.“

*Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Tübingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Tübingen, den 13.10.2022

Joachim Walter  
Landrat